

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 21a/07/5.1/2025/0060 [REDACTED]

WEAG Future Energies AG

Luymühle

24.11.2025

54347 Neumagen-Dhron

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2025/0060 [REDACTED]

Ihr Schreiben vom

[REDACTED]

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der WEAG Future Energies AG vom 07.05.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6200 kW, insg. 6,2 MW

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

1.

1/82

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Zu Gunsten der Fa. WEAG Future Energies AG, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, vertreten durch die Geschäftsführer, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 S. 1 BlmSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
RHF 5 GID Nr. ¹ 7497	X 314446 Y 5496522	Wincheringen	14	45/1

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 07.05.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

- | | | |
|------|---|---------|
| 0. | Inhaltsverzeichnis | 1 Seite |
| 1. | Allgemeine Angaben | 1 Seite |
| 1.1. | Formular 1 – Allgemeine Angaben | S. 1-5 |
| 1.2. | Herstellinformation: Herstell- und Rohbaukosten | S. 1-4 |
| 1.3. | Kurzbeschreibung des Vorhabens | S. 1-3 |
| 2. | Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen | S. 1-3 |
| 3. | Wassergefährdende Stoffe | |

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

3.1.	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	S. 1-2
3.2.	Herstellerinformationen-Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	S. 1-7
3.3.	Herstellerinformationen-Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	S. 1-15
3.4.	Allgemeine Beschreibung des Rückkühlsystems	S. 1-9
3.5.	Herstellerinformation-Sicherheitsdatenblätter	
4.	Immissionsschutz	
4.1.	Formular 4-Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen	1 Seite
4.2.	Schall	
4.2.1.	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Helfant / Palzem-Wincheringen	S. 1-90
4.2.1.1.	Schalltechnisches Gutachten, Anlage A	1 Seite
4.2.1.2.	Schalltechnisches Gutachten, Anlage B	1 Seite
4.2.1.2.1.	Übersichtslageplan (TK 1:45.000) Einwirkbereich RHF 5	1 Seite
4.2.1.3.	Tabellenblatt: Abstände Schall, IO, WEA	1 Seite
4.2.2.	Herstellerinformation-Technische Beschreibung Sägezahnhinterkanten	S. 1-4
4.3.	Schattenwurf	
4.3.1.	Schattenwurgutachten	S. 1-50
4.3.1.1.	Vorbelastung	S. 1-491
4.3.1.2.	Zusatzbelastung	S. 1-395
4.3.1.3.	Gesamtbelastung	S. 1-598
4.3.2.	Herstellerinformation-Schattenwurf Abschaltsystem	S. 1-6
5.	Abfälle	
5.1.	Formular 5-Abfälle und deren Entsorgung	1 Seite
5.2.	Herstellerinformation-Angaben zum Abfall V162	S. 1-10
6.	Arbeitsschutz	

6.1.	Formular 6-Angaben zum Arbeitsschutz	1 Seite
6.2.	Herstellerinformation-Allgemeine Angaben Arbeitsschutz	S. 1-5
6.3.	Herstellerinformation Hailo CE Typenzertifikat	S. 1-2
6.4.	Herstellerinformation - Hailo Konformitätserklärung	1 Seite
6.5.	Herstellerinformation - Hailo Betriebsanleitung	S. 1-104
6.6.	Avanti Fallschutzsystem Typen Zertifikat	S. 1-3
6.7.	Herstellerinformation - Spezifikation Notbeleuchtung	S. 1-3
6.8.	Herstellerinformation - Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	S. 1-6
7.	Brandschutz	
7.1.	Formular 7-Brandschutz	1 Seite
7.2.	Standortbezogenes Brandschutzkonzept	1 Seite
7.3.	Herstellerinformation – Generisches Brandschutzkonzept	S. 1-18
7.4.	Herstellerinformation – Allgemeine Beschreibung Brandschutz	S. 1-21
8.	Naturschutz und Landschaftsschutz	
8.1.	Formular 8-Naturschutz	S. 1-2
8.2.	Fachbeitrag Naturschutz, Textteil: Teil A - inkludierte anlagenbezogene Vorhaben auf dem Anlagengrundstück, Teil B - Zuwegungen außerhalb des Anlagengrundstücks für die naturschutzfachliche Genehmigung	S. 1-119
8.3.	Fachbeitrag Naturschutz, Anhang zu Teil A	S. 1-15
8.4.	Fachbeitrag Naturschutz, Anhang zu Teil B	S. 1-8
8.5.	Sichtbarkeitsanalyse	
8.5.1.	ZVI-Gesamtbelastung	S. 1-3
8.5.2.	ZVI-Vorbelastung	S. 1-3
8.5.3.	ZVI-Zusatzbelastung	S. 1-2
8.5.4.	Beschriftete Panorama	S. 1-14
8.5.5.	Rohpanoramen	S. 1-13
9.	Kartenmaterial	

9.1.	Topographische Karten (TK)	
9.1.1.	Übersichtsplan (TK 1:25.000) WEA-Standorte, Grenzen Eignungsflächen	1 Seite
9.1.2.	Übersichtsplan (TK 1:25.000) WEA-Standorte	1 Seite
9.1.3.	Übersichtsplan (TK 1:25.000) WEA-Standorte, Schutzgebiete (FFH, LSG, Naturdenkmäler)	1 Seite
9.1.4.	Übersichtsplan (TK 1:25.000) WEA-Standorte, Denkmäler, Kulturlandschaften, Landschaftsschutzgebiete	1 Seite
9.2.	Übersichtslagepläne Zuwegung	
9.2.1.	Übersichtslageplan Zuwegung Windpark (TK 1:15.000)	1 Seite
9.2.2.	Übersichtslageplan Zuwegung RHF5 (TK 1:5.000)	1 Seite
9.3.	Relevante Leitungsnetzbetreiber	
9.3.1.	Karte zur Abfrage der Leitungsnetzbetreiber	S. 1-3
9.3.2.	Rückmeldungen der relevanten Leitungsnetzbetreiber	S. 1-16
10.	Technische Unterlagen und Beschreibungen- Herstellerinformationen	
10.1.	Allgemeine Beschreibung EnVentusTM	S. 1-37
10.1.1.	Übersichtszeichnung Windkraftanlage	1 Seite
10.1.2.	Maschinenhausansicht	1 Seite
10.1.3.	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	S. 1-6
10.2.	Abwasserentsorgung	1 Seite
10.3.	Eiserkennung	
10.3.1.	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	S. 1-8
10.3.2.	Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Eiserkennung	S. 1-2
10.3.3.	Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	S. 1-7
10.3.4.	Verpflichtungserklärung Einbau Eiserkennungssystem	1 Seite
10.4.	Blitzschutz- und elektromagnetische Verträglichkeit	S. 1-19
10.5.	Tages- und Nachtkennzeichnung	S. 1-37

10.6.	Allgemeine Spezifikation Gefahrfeuer	S. 1-16
10.7.	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung-BNK	1 Seite
10.8.	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät	S. 1-15
11.	Bauvorlagen-Bauantragsunterlagen gemäß LBauO	
11.1.	RHF 5-Antrag auf Baugenehmigung	
11.1.1.	Formular Bauantrag	S. 1-6
11.1.2.	Bauvorlageberechtigung	1 Seite
11_Verweis	Herstellerinformation: Herstell- und Rohbaukosten (s. Kap. 1.2)	
11.2.	Übersichtspläne, Lageplan Windpark	
11.2.1.	Übersichtslagepläne Windpark, M 1:15.000	1 Seite
11.2.2.	Übersichtslageplan Abstände zu Wohnbebauungen, M 1:25.000	1 Seite
11.2.3.	Übersichtslageplan Abstände der Windenergieanlagen untereinander, M 1:25.000	1 Seite
11.2.4.	Lageplan Windpark, M 1:2.500	1 Seite
11.3.	Detailpläne RHF 5	
11.3.1.	Detailplan RHF 5, Bau, M 1:1.000	1 Seite
11.3.2.	Detailplan RHF 5, Betrieb, M 1:1.000	1 Seite
11.3.3.	Detailplan RHF5, Drainage, M 1:500	1 Seite
11.3.4.	Detailplan RHF5, Schnitt, M 1:500	1 Seite
11.4.	Nutzungsvertrag Baugrundstück RHF 5 (Auszug)	S. 1-2
11.5.	Nutzungsverträge Wegenutzung	
11.5.1.	Nutzungsvertrag Wegenutzung OG Palzem (Auszug)	S. 1-3
11.5.2.	Nutzungsvertrag Wegenutzung OG Wincheringen (Auszug)	1 Seite
11.6.	Aktueller katasteramtliche Eigentümernachweis RHF 5: Gemarkung Wincheringen, Flur 14, Flurstück 45-1	1 Seite
11.7.	Abstandsflächen	
11.7.1.	Abstandsflächenberechnung, § 8 LBauO, 12/2022	1 Seite
11.7.2.	Verzeichnis Baulastgeber RHF 5	1 Seite
11.7.3.	Aktuelle katasteramtliche Flurkarte RHF 5, M 1:2.000	1 Seite

11.8.	Herstellerinformation: Bauzeichnung Windkraftanlage	1 Seite
11.9.	Herstellerinformation-Rückbaukostenschätzung	S. 1-2
11.10.	Verpflichtungserklärung Rückbau	1 Seite
11.11.	Nachweis Standsicherheit	
11.11.1.	Turbulenzgutachten	S. 1-36
11.11.2.	Herstellerinformation-Typenprüfbescheid Turm und Fundament	S. 1-7
11.11.3.	Herstellerinformation-Typenprüfung Hybridturm	S. 1-17
11.11.4.	Herstellerinformation-Typenprüfung Fundament	S. 1-9
11.11.5.	Herstellerinformation-Maschinengutachten	S. 1-30
11.12.	Berechnung Kipphöhe-Abstand zum Fahrbahnrand	1 Seite
12.	Verkehrliche Erschließung	
12.1.	Beschreibung Zufahrt RHF 5	1 Seite
12.2.	Übersichtslageplan Ein- und Ausfahrten	S. 1-2
12.3.	Legende	1 Seite
12.4.	Einfahrt, Ausfahrt 1	
12.4.1.	Einfahrt-Ausfahrt 1 Bau	1 Seite
12.4.2.	Einfahrt-Ausfahrt 1 Betrieb	1 Seite
12.4.3.	Ausfahrt 1 Sichtweitenanalyse	1 Seite
12.4.4.	Ausfahrt 1 Schleppkurve Bau	1 Seite
12.4.5.	Ausfahrt 1 Schleppkurze Betrieb	1 Seite
12.4.6.	Ausfahrt 1 Schleppkurve Sattelzug	1 Seite
12.4.7.	Einfahrt 1 Schleppkurve 1 Blatttransport	1 Seite
12.4.8.	Einfahrt 1 Schleppkurve Bau	1 Seite
12.4.9.	Einfahrt 1 Schleppkurve Betrieb	1 Seite
12.5.	Einfahrt, Ausfahrt 3	
12.5.1.	Ein-Ausfahrt 3 Bau	1 Seite
12.5.2.	Ein-Ausfahrt 3 Betrieb	1 Seite
12.5.3.	Ausfahrt 3 Sichtweitenanalyse	1 Seite
12.5.4.	Ausfahrt 3 Schleppkurve Bau	1 Seite

12.5.5.	Ein-Ausfahrt 3 Betrieb Ausbau	1 Seite
12.5.6.	Ausfahrt 3 Schleppkurve Sattelzug	1 Seite
12.5.7.	Einfahrt 3 Schleppkurve Blatttransport	1 Seite
12.5.8.	Einfahrt 3 Schleppkurve Betrieb	1 Seite
12.5.9.	Einfahrt 3 Schleppkurve Sattelzug	1 Seite
13.	Antrag luftrechtliche Prüfung	
13.1.	Antragsformular luftrechtliche Prüfung	S. 1-2
13.2.	Karte mit den Anlagenstandorten, Maßstab 1:25.000	1 Seite
14.	Richtfunkt: Antrag und Negativauskunft	S. 1-6
15.	Bestätigung der Übereinstimmung von schriftlichen und elektronischen Unterlagen	1 Seite
16.	Umrisse Bodeneingriffsflächen für die denkmalschutzrechtliche Prüfung (Shapefiles)	1 Seite

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	9
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	11
3. Baurecht und Brandschutz.....	27

4. Natur- und Landschaftspflege	41
5. Luftverkehrsrecht	58
6. Straßenrecht	63
7. Wasser- und Abfallrecht	67
8. Archäologie	71
9. Geologie und Bergbau	72
10. Landwirtschaft	74
11. Denkmalpflege	74

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter Angabe des Aktenzeichens 11-611-21 Nr.0884BS2025 vorher anzuzeigen.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur-

und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter Angabe des Aktenzeichens 11-611-21 Nr.0884BS2025 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben,

die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Seniorenwohnpark Helfanterstr., Wincheringen	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Zum Wiesental 2, Bilzingen	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 11	Auf Birken 20, Helfant	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 15	Auf Birken 13, Helfant	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 16	Neustraße 1, Bilzingen	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2

Die Windenergieanlage darf jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: PO6200, 00:00 – 24:00 Uhr):

		Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose				
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
RHF 5	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2

WKA: Windkraftanlage

$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel (Herstellerangabe)

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel (L_W , Okt, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R , Messung) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch Mehrfachmessberichte (mind. Dreifachvermessung) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, ist jeweils unter Berücksichtigung der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) und Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma R^2 + \sigma P^2} \leq L_{e,max,i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.3

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der

Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden, bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallleistungspegel nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, ist ein Betrieb nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb einer Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit unabhängig von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.4

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragte Windenergieanlage ist auf Grundlage des Schattenwurfgutachtens mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht, und
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

2.3 Betriebssicherheit

Maschinenschutz/Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.4 Eisabwurf

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage und der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der den

Antragsunterlagen beigefügten Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Bei Windenergieanlagen mit Rotorblattheizungen ist die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

2.4.4

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an der Windenergieanlage RHF 5 (GID 7497) schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) in dem genehmigten Modus PO6200 durchzuführen:

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, WNr in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaptigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaptigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windenergieanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaptige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zusammen mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.5.2

Auf die Durchführung einer Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) kann vorliegend verzichtet werden, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten werden. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten

Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator]).

Unabhängig davon ist beim Entfall der Durchführung einer Abnahmemessung die Windenergieanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell)

2.6 Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.6.1

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.6.3

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

2.6.4

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG^(*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.6.5

Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

2.6.6

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen der überwachungsbedürftigen Anlage sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind nach §§ 5 und 6 ArbSchG schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007), März 2021) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransports vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben.

2.8.2

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen gebündelt vorgelegt werden:

- Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)
- EG- (bis 2026) bzw. EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung
- eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS bzw. Deep)

2.8.3

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist nach § 52 b BlmSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.4

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweise

H2.1 Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich entsprechend der vorgelegten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 01	Seniorenwohnpark Helfanter Str., Wincheringen	32,6 dB(A)
IO 04	Zum Wiesental 2, Bilzingen	35,2 dB(A)
IO 11	Auf Birken 20, Helfant	34,5 dB(A)
IO 15	Auf Birken 13, Helfant	33,8 dB(A)
IO 16	Neustraße 1, Bilzingen	30,9 dB(A)

H2.2 Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur

Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

H2.3 Hinweis zum Eisabfall:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

H2.4 Hinweise zu Prüfungen zur Betriebssicherheit:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt u.a.:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachterlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen- bzw. ggfs. Einzelprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer ist eine gesonderte Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs durchzuführen.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H2.5 Hinweis zur Anlagenstilllegung:

Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mit Durchschrift an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich anzuzeigen.

H2.6 Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Bedingungen

3.1.1 Erschließung

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windenergieanlage ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaulasten auf den in privater Hand liegenden Grundstücken notwendig. Daher ist pro Windenergieanlage eine Aufstellung der durch die Zuwegung betroffenen Grundstücke inclusive der Eigentümernachweise und Lageplan mit Darstellung der geplanten Erschließung vorzulegen. Anschließend sind die entsprechenden Baulasten vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzutragen.

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberchtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage verpflichtet, nicht jedoch während des laufenden Betriebs der Windenergieanlage nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift.

Daher sind auch auf den Parzellen, die im laufenden Betrieb als Zufahrten/Zuwegungen genutzt werden, Zuwegungsbaulasten einzutragen (siehe Nr. 3.2.25).

Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Nutzungsverträge der betroffenen Grundstücke, inclusive der Eigentümernachweise und ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Erschließung vorzulegen.

3.1.2 Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung

3.1.2.1 Allgemeines

Die Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.

Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von der Genehmigung nach dem BlmSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende

Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Vor Baubeginn ist durch den Antragsteller eine öffentlich-rechtliche Baulast einzutragen ist, mit der er sich zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. Die einzutragenden Rückbau-Baulisten sind unter Punkt 3.2.25 aufgeführt.

3.1.2.2 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller hat gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn für die Windenergieanlage Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6200 kW, insg. 6,2 MW auf der Gemarkung Wincheringen gemäß nachfolgender Aufstellung (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) pro Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1. für RHF5 V162

Koordinaten X314446 Y5496522

Gemarkung Wincheringen, Flur 14, Flurstück 45/1

Sicherheitsleistung [REDACTED]

zu erbringen und diese beim Landkreis Trier-Saarburg zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Trier-Saarburg als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landkreis Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, zu hinterlegen. (Als Muster ist die Anlage 2 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach §35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich- zu nutzen)

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

3.1.3

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 3.1.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

3.1.4

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzugeben.

3.1.5 Prüfingenieur und Bauleitende Person

Vor Baubeginn ist der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüfingenieur vorzulegen. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach Vorlage der mängelfreien Prüfberichte errichtet werden. Für die Abnahme und Überwachung der Baumaßnahme ist der Prüfingenieur zu beauftragen. Der Prüfingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Entsprechende Prüfberichte sind unverzüglich vorzulegen.

Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüfingenieurs sind zu beachten. Nach § 55 Abs. 1 LBauO hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

3.1.6 Baulasten

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens vor Baubeginn die Eintragung folgender Baulasten im Baulastenregister der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erfolgt und ein Nachweis hierüber (Auszug aus dem Baulastenverzeichnis) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz übersandt wird:

3.1.6.1 Abstandsflächenbaulasten

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO).

RHF 5 Gemarkung Wincheringen Flur 14 Flurstück: 45/2

3.1.6.2 Zuwegungsbaulasten

Die Zufahrt und der Zugang zu Ihrem Grundstück ist nur über andere Grundstücke möglich. Die Benutzung der anderen Grundstücke ist durch Baulasteintragung entsprechend der nachzureichenden Unterlagen gemäß Punkt 1. öffentlich-rechtlich zu sichern. Als Sicherung der Zufahrt genügt der Nachweis über die Eintragung einer Dienstbarkeit, wenn sie vor dem 01.10.1974 begründet worden ist

Die Baulisten sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen.

3.2 Auflagen

3.2.1

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

3.2.2

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2 Wochen vorher schriftlich anzugeben.

3.2.3

Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

3.2.4

Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

3.2.5

Dem Prüfingenieur ist das Baugrundgutachten einschließlich der Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters über die Abnahme der Fundamentsohle vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.2.6

Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden. Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

3.2.7

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

3.2.8

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

3.2.9

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorgelegt werden. Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfingenieur zu beauftragen. Der Prüfingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfingenieur betoniert werden. Vor Aufstellung der Windenergianlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

3.2.10

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.2.11

Die Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.2.12

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

3.2.13

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen) in den tragenden Stahl- bzw.

Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können.

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Die Prüfung hat nach den „Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen“ vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sowie die vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) herausgegebenen aktuellen Fassung, zu erfolgen.

3.2.14

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

3.2.15

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der

bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.2.16

Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2.17

Das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co.KG., Bericht-Nr.: I17-SE-2025-041 vom 30.04.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in diesem Gutachten eventuell enthaltenen Betriebsbeschränkungen sind zu beachten.

3.2.18

Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist noch vorzulegen.

3.2.19

Die Prüfbescheide des TÜV Süd für Gründung, Prüfberichtnummer 3108363-24-d Rev.7, für Turm und Fundamente, Prüfberichtnummer 3231817-24-d Rev. 8, für Hybridturm, Prüfberichtnummer 3108363-14-d Rev. 8 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfberichte (inklusive aller Auflagen und Bemerkungen der dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen) sind Bestandteil dieser Genehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist vor Fertigstellung eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

3.2.20

Vor dem Probelauf der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

3.2.21

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

3.2.22

Die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind zu beachten.

3.2.23

Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen, Fundamentierung sowie die für die Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Für den Rückbau (Abbruch) der Windenergieanlagen sind die dafür erforderlichen Baugenehmigungen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.

3.2.24

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.3 Brandschutz

3.3.1

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

3.3.2

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RP (Fassung Mai 2021) i. V. m. der DIN 14090 anzuwenden.

3.3.3

Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A gem. DIN 14 096 aufzustellen. Der Aushang ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Hinweise

H3.1

In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m bzw. 1000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/16.05.2012 darzustellen.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1 Auflagen

4.1.1

Alle nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen dazugehörigen Kartendarstellungen und vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung.

- PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2025a): Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzung Windpark Palzem-Wincheringen – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage – Gemeinde Wincheringen. Stand 02.2025.
- PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2025b): Fachbeitrag Naturschutz – Anhang zu Teil A – Inkludierte Anlagenbezogene Vorhaben auf dem Anlagengrundstück. Eingriffsbilanzierung, Maßnahmenblätter und Pläne – Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage. Gemeinden Wincheringen. Stand 12.2024.
- JUWI (2024c): Übersichtslageplan FFH- / Vogelschutz-Gebiete -TK25. Stand 28.03.2025.
- JUWI (2024c): Übersichtslageplan FFH- / Vogelschutz-Gebiete -TK25. Stand 28.03.2025.

Die im Fachbeitrag Naturschutz (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a) ermittelten und im Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen konkretisierten, dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur

und Landschaft sind entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu beachten und umzusetzen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

4.1.2

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der unter Punkt 4.1.1 aufgeführten naturschutzfachlichen Planunterlagen inkl. des Fachbeitrags Naturschutz / Landespflegerischer Begleitplan ist ständig zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Fachpersonal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten. Die digitale Verfügbarkeit (bspw. mit Smartphone oder Tablet) der genannten Unterlagen ist ebenfalls ausreichend.

4.1.3

Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, welche der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplanerin/ Biologin oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2 -jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt (PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Die ÖBB unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern und erfordern die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmung der Genehmigungsbehörde per E-Mail.

Folgende Arbeitsschritte

- Baueinweisung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes
- Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten
- Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn / während der Bauphase / nach der Bauphase (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kapitel 12 im Fachbeitrag Naturschutz vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a))

sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen.

Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

4.1.4

Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden, dürfen Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) und eine Befahrung des Bodens nur bis maximal weich-plastische Bodenkonsistenz (ko4) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden. Als stets bearbeitbar gelten reine Kiese oder Sande, bei gemischtkörnigen Böden (u.a. Oberböden, Lehme) müssen vor jeder Befahrung und Bearbeitung die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit festgestellt werden. Sollte auf einer labortechnischen Bestimmung von Konsistenz, Bodenart, Wassergehalt und Wasserspannung verzichtet werden, so kann als Schnelltest auf der Baustelle eine händische Bodenansprache der Konsistenz (ko) durchgeführt werden. Hierbei wird ermittelt, ob der Boden fest (ko1), halbfest-bröckelig (ko2), steif-plastisch (ko3), weich-plastisch (ko4), breiig-plastisch (ko5) oder zähflüssig (ko6) ist. Böden mit Konsistenz ko1 und ko2 können immer bearbeitet und befahren werden, Böden mit Konsistenz ko5 und ko6 nie. Handelt es sich um einen Boden mit Konsistenz ko4 darf dieser nicht bearbeitet, aber bei Verwendung von Baggermatratzen o.ä. befahren werden. Zur

Feststellung der Bearbeitbarkeit bei Böden mit Konsistenz ko3 muss eine (steinfreie) Bodenprobe in der Hand geknetet und anschließend zu einer 3 mm dünnen Walze ausgerollt werden. Lässt sich das Material entsprechend dem Vorhaben ausrollen ist der Boden nicht bearbeitbar, reißt die Rolle vorher, darf gearbeitet werden.

4.1.5

Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist entsprechend DIN 18915 vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschieben und am Rand des Baufeldes zwischen zu lagern (Abschieben der belebten Bodenoberschicht vor Verdichtung). Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten) oder an anderem Ort. Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300 und DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss. Bei der Lagerung der Oberbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat entsprechend der DIN 18917 zu begrünen. Eine Zwischenlagerung von Bodenaushub darf einen Zeitraum von maximal 3 Jahren, ab Inbetriebnahme der Anlage, nicht überschreiten. Die Wiederverwendung der verbleibenden Aushubmassen ist zu dokumentieren. Darüber hinaus anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich (EBV – Ersatzbaustoffverordnung), sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschuss-massen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden.

4.1.6

Es ist i.S.d. § 6 Satz 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen bei der Errichtung sowie dem Rückbau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen nach DIN 19639 einzusetzen, die gegenüber dem bauausführenden Personal weisungsbefugt und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Die bodenkundliche Baubegleitung ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Die bodenkundliche Baubegleitung ist durch eine fachlich qualifizierte Person mit mind. 2 -jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Bodenschutzes durchzuführen und der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn namentlich zu benennen. Sie ist insbesondere mit folgenden Leistungen zu beauftragen:

- Übernahme von Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes während der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sowie nach Bauabschluss
- Prüfen und Erstellen von Planungs- und Datengrundlagen unter Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Anforderungen und von behördlichen Auflagen
- Erstellen eines Bodenschutzkonzepts mit den aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen und Darstellung in einem Bodenschutzplan (z.B. mit Vorgaben zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen, für den Bodenabtrag, für die Lagerung und für den (Wieder)-Einbau von Bodenmaterial)
- Beratung und Dokumentation bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilen von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Abweichungen vom Bodenschutzkonzept)
- Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung des Bodenschutzkonzepts
- Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Behörden bei bodenrelevanten Themen, Beratung zur Umsetzung der behördlichen Auflagen zum Bodenschutz
- Dokumentieren der technischen Ausführung bodenrelevanter Maßnahmen
- Abnahme der Fläche durch die Bodenschutzbehörde
- Erfolgsmonitoring

4.1.7

Vor Baubeginn sind die nach § 4 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. v. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie nach § 9 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen der Bestandserfassungen angefallenen Geofachdaten der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Umwelt (artenvielfalt.energiewende@lfp.rlp.de) zu übermitteln. Dafür ist die Formatvorlage „SP-Artdaten_Tiere“² unter der Berücksichtigung der Hinweise zur „Artdatenerfassung mit GeoPackage“³ zu verwenden. Hinsichtlich der Fledermäuse sind alle Netzfangdaten und Quartierstandorte über das Geopackage „SP-Artdaten_Tiere“ zu übermitteln. Unter dem Attributfeld „Bemerkung zum Stadium bzw. Population“ ist bei den Netzfangergebnissen das Geschlecht, Alter und der Reproduktionsstatus der Tiere anzugeben und bei den Quartierstandorten Informationen darüber, ob es sich um eine Wochenstube, ein Einzel-, Männchen-, Paarungs- oder Kastenquartier handelt. Unter dem Attributfeld „Anzahl“ ist je nach Angabe zu Stadium bzw. Population, z. B. die Wochenstubengröße oder die Anzahl nachgewiesener Tiere differenziert nach Geschlecht, Alter und Reproduktionsstatus anzugeben. Sinnvollerweise ist das Attributfeld „Bemerkung zum Objekt“ zu verwenden, um weitere erforderliche Hinweise zu übermitteln (z. B. „Ausflugsöffnung nicht einsehbar“). Darüber hinaus sind die Ergebnisse der akustischen Untersuchungen bei Präsenz einer Art für jeden Monat anzugeben. Hierbei sollte beim Attributfeld „Funddatum“ der erste Tag des jeweiligen Monats und bei „Ende Funddatum bei Zeitspanne“ der letzte Tag des jeweiligen Monats angegeben werden. Die Geodaten aus der manuellen Raumnutzungstelemetrie sowie aus der automatischen Präsenz-Absenz-Telemetrie können in beliebiger Form übermittelt werden. Die erhobenen avifaunistischen Geo- und Fachdaten sind über das Geopackage „SP-Artdaten_Tiere“ zu übermitteln. Dabei sind Statusangaben von Brut- und Rastvogelarten im Attributfeld

² Formatvorlage „SP-Artdaten Tiere“ des LfU: https://map-final.rlp-umwelt.de/dokumente/SP-A_Vorlagen.zip - zuletzt abgerufen am 06.11.2025.

³ Hinweise zur Artdatenerfassung mit GeoPackage des LfU: https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=spa:5_geopackage - zuletzt abgerufen am 06.11.2025.

„Vorkommen“ darzustellen. Präzisierungen können in dem Attributfeld „Bemerkung zum Stadium bzw. Population“ vorgenommen werden. Hier können auch Informationen zum Bruterfolg (z. B. Anzahl ausgeflogener Jungtiere) dargestellt werden. Im Attributfeld „Anzahl“ ist bei Rastvorkommen die Anzahl der Individuen, bei Brutvorkommen die der Brutpaare anzugeben. Weitere Fachdokumente, die zur Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos erstellt wurden (HPA, RNA, Probabilistik, etc.) können als Ergebnisbericht übermittelt werden.

4.1.8

Vor Baubeginn sind gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG zur Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben über Eingriff und Ausgleich entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 in der webbasierte Fachanwendung Kompensationsverzeichnis Service Portal (KSP) unter den nachfolgenden Kennungen:

- **Windpark Wincheringen WEA RHF 5: EIV-082025-XOKK3K**
bereitzustellen.

4.1.9

Bzgl. der zeitlichen Regelung von Rodungsarbeiten bzw. Gehölzschnitt ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, wonach Rodungen und Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen sind. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

4.1.10

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (inkl. Fällung von Höhlenbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen entsprechend Auflage 4.1.9 im Zeitraum vom 31. Oktober bis 31. Dezember. Je nach Art und

Wetterbedingungen ist bei „winterharten“ Fledermausarten bei Nachttemperaturen im positiven Bereich mit Aktivität in den Winterrandmonaten zu rechnen.

Grundsätzlich gilt bei Rodung von Gehölzen: Wird die Gehölzentfernung nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum innerhalb des Zeitfensters vom 31. Oktober bis 31. Dezember (vgl. Auflage 4.1.10) durchgeführt oder ist nur schwaches Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während einer zwingend frostreichen Periode zwischen 31. Oktober bis 31. Dezember stattfinden.

Eine Kontrolle der potenziell winterauglichen nutzbaren Quartierstrukturen auf Besatz (per Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera) ist durch fachkundige Personen unmittelbar vor der Fällung durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.). Besetzte Höhlenbäume sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Fällung der Bäume bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Entnahme von streng geschützten Tieren bedarf einer vorherigen Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

4.1.11

Vermeidung von Nachtbaustellen: Insgesamt sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z. B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückkehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sind Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen kann auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt.

4.1.12

Die Einrichtung und Anlage von Lager- und Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

4.1.13

Die Herstellung der Kranstellflächen der WEA erfolgt ausschließlich mit naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter (Z0) zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens und damit auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

4.1.14

Im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

- Baufeldabgrenzung und Beschränkung von Gehölzbeseitigungen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß
- Schonung von Gehölzen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18916 „Maßnahmen zum Wurzel- und Stammschutz entlang der Baubereiche“ i.V.m. RSBB3 und die ZTV-Baumpflege4 in der jeweils aktuellen Fassung. Der Bauherr muss vor Baubeginn sicherstellen, dass die o.g. Verordnungen und Richtlinien bekannt sind und beachtet werden
- keine Inanspruchnahme sonstiger Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen
- keine Befahrung von Flächen außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen; Baufahrzeuge werden ausschließlich im befestigten Baubereich geparkt

-
- Minimierung der dauerhaft geschotterten Bereiche auf ein unbedingt notwendiges Maß
 - Rückbau ggf. geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlage bzw. keine Befahrung von unbefestigten Bereichen.

4.1.15

Maßnahmen zur Wiederbegrünung bzw. Renaturierung temporärer sowie dauerhaft unversiegelter Nutzflächen (vgl. Maßnahme A_1 in PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Vorbereitung der Einsaat / Pflanzung durch:

- Entfernen der Schottertragschichten und ggf. der Geotextilien
- Tiefenlockerung des Bodens
- Auftragen von ca. 10 cm Oberboden

Renaturierung der temporären Betriebsflächen in der Betriebsphase im Rahmen einer Wiedernutzung durch die Landwirtschaft und einer absichtlich unattraktiven Gestaltung für Greifvögel (Reduzierung der Anlockwirkung im Umfeld von WEA). Da die Flächen teilweise aus verdichteten ggf. Unterbodenhorizonten bestehen, ist ein Anwuchs an eine zusätzliche Abdeckung mit einer Oberbodenschicht gebunden. Hier ist der abgeschobene Oberboden wiederzuverwenden. Ein Auftrag von maximal 10 cm ist dabei vorzusehen, der bei der nachfolgenden Begrünung durchwurzelt wird.

4.1.16

Die Gestaltung des Mastfuß und der Windenergieanlage-Nebenflächen (alle entstehenden Böschungen im Zuge der Terrassierungen der Stellflächen) erfolgt durch Schaffung von unattraktiven Mastfüßen bzw. Flächen von geringer Nahrungsverfügbarkeit als höherwüchsige Gras-/ Krautflur. Andecken mit im Baufeld gelöstem, zwischengelagerten, autochtonen Oberboden, mind. 30 cm zur Schaffung eines durchwurzelbaren Bodens. Einsaat mit regionaltypischem, autochthonem Saatgut (HK9 = Herkunftsregion Saarpfälzer Bergland) in geringer Saatdichte (3 g/m²). Die Mischung gewährleistet eine standorttypische Artenzusammensetzung mit hohem,

dichtem Wuchs – infolge der extensiven Pflege langfristig mit einem Hochstaudenaspekt -, so dass Greifvögel nicht bis zum Boden gelangen können. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01.10. zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Jeglicher Einsatz von Düngern oder Bioziden ist zu unterlassen. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist aufgrund einer erhöhten Attraktivität für pot. Nahrungstiere der Greifvögel und Eulen in der vom Rotor überstrichenen Bereich zwischen 01.03. und 31.10. nicht zulässig.

4.1.17

Maßnahme Anlage von Fundamentböschungen allen Standorten (vgl. Maßnahme A_2 in PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Ziel der Maßnahme ist das Herstellen eines trockenen Ruderalsaums oder einer linienförmigen Hochstaudenflur an den Fundamentböschungen bzw. um die Fundamente der WEA. Die WEA-Fundamente umgebenden Böschungen sind als Hochstaudenfluren oder trockene Ruderalsäume zu entwickeln. Eine Mahd der Flächen ist ausschließlich im ausgehenden Winter durchzuführen (Januar/Februar). Das abgetrocknete Mahdgut soll danach innerhalb von 2 Wochen aufgenommen werden. Alternativ ist eine Mulchmahd im ausgehenden Winter zulässig. Da die Flächen teilweise aus verdichteten ggf. Unterbodenhorizonten bestehen, ist ein Anwuchs an eine zusätzliche Abdeckung mit einer Oberbodenschicht gebunden. Hier ist der abgeschobene Oberboden wiederzuverwenden. Ein Auftrag von maximal 10 cm ist dabei vorzusehen, der bei der nachfolgenden Begrünung durchwurzelt wird. Alle Böschungen sind mit einer Regiosaatgutmischung (HK9 = Herkunftsregion Saarpfälzer Bergland) i.V.m. einem hohen Anteil von Hochstauden einzusäen. Die Mischung bietet eine standorttypische Artenzusammensetzung mit hohem, dichtem Wuchs – infolge der extensiven Pflege langfristig mit einem Hochstaudenaspekt -, so dass Greifvögel nicht bis zum Boden kommen können.

4.1.18

Maßnahme Anlage eines Ackerrandstreifens/ -schonstreifens (KC2) mit wertgebenden Merkmalen (z.B. Struktur- oder Artenreichtum zur Habitatentwicklung „Feldlerche“) (vgl. Maßnahme A_3 in PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Ziel der Maßnahme ist die Anlage eines Ackerrandstreifens/ Schonstreifens auf bisheriger Ackerfläche und angrenzend an die bereits vorhandene Obstbaumreihe. Dadurch Schaffung von Rückzugsräumen, Nahrungsangebot und Strukturen für eine biodiverse Übergangszone für Kleinsäuger aus dem Offenland, Tagfalter, Insekten und bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche. Schaffung von Synergieeffekten und Übergangszonen im Sinne der Biotopvernetzung.

- Die im Maßnahmenplan dargestellten Ackerrandstreifen von 3m und 5m Breite sind aus der Bewirtschaftung zu entnehmen und einer freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen: keine Ansaat, sondern sukzessive Entwicklung des vorhandenen Arteninventars.
- Kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren.
- Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig.
- Nur eine Mahd im Winterhalbjahr (Nov. -Feb.).
- Abfuhr des abgetrockneten Mahdguts spätestens nach 14 Tagen. Befahrungen der Fläche außer zum Zweck der Mahd (und des Abtransports des Mahdguts) sind zu unterlassen.
- Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
- Die Grenze der jeweiligen Streifen sind durch Holzposten alle 20 m vom restlichen Grünland/ Ackerland zu markieren.

4.1.19

Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass während der

Betriebsdauer der Windenergieanlage durchgehend Verträge zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorhanden sind und diese der Genehmigungsbehörde fortwährend mitgeteilt werden (vgl. hierzu Bedingung Nr. 4.2.4.2.2).

4.1.20

Für die durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG nach dem dritten, danach 2-malig im 5-Jahresrhythmus eine Dokumentation des Entwicklungszustandes durchzuführen. Die jeweiligen Berichte sind als qualifizierter Bericht (Text und Fotos) bis zum 01.11. des Dokumentationsjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen, in denen die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert ist.

4.2 Bedingungen

4.2.1

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt [REDACTED] festgesetzt.

Die Ersatzzahlung für die WEA von [REDACTED] ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN [REDACTED]

Betreff der Überweisung entsprechend der jeweiligen EIV-Nummern der WEA:

Az.: 21a/07/5.1/2025/0060, EIV-082025-XOKK3K

4.2.2 KV Trier-Saarburg

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

-
- ist der Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Stiftung für Natur und Umwelt eingegangen ist.
 - ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Kompensationsmaßnahmen A_2 & A_3 (vgl. Kap. 11.5 in PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, in Höhe von insgesamt [REDACTED] zu hinterlegen.
 - Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
 - ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (inklusive Vermeidungsmaßnahmen) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der WEA gesichert ist. Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen auf
 - Maßnahme A_2 & A_3: Gemarkung Wincheringen, Flur 14, Flurstück-Nr. 45 / 1 (anteilig), Größe: 0,2 ha.

der Nachweis der Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Grundbucheintrag muss die Umsetzung, dauerhafte Pflege und Erhaltung der Fläche entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der dazu ergänzenden naturschutzfachlichen

Nebenbestimmungen sowie die Unterlassung von Maßnahmen, die diesen Zielen entgegenstehen, geregelt sein.

4.3 Anordnungen

4.3.1

Es sind insektenfreundliche Beleuchtungen der WEA-Eingangstüren vorzusehen. Hierzu sind Leuchten mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten ≤ 2000 K) (nach VOIGT 20195) zu verwenden. Es sind Leuchten mit Abschirmung und Fokussierung auf den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung) und kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder zu verwenden.

4.3.2

Bauzeitenregelung zum Schutz der Feldlerche (vgl. Maßnahme V_2 in PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a). Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche flächendeckend im Untersuchungsraum vertreten ist und den Offenlandbereich besiedelt. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, deren Fortpflanzungsstätten durch eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit zerstört werden könnten. Soll innerhalb der Brutzeit der Feldlerche gebaut werden, so ist zur Vermeidung einer Tötung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) eine der nachfolgend beschriebenen Vergrämungsmethoden durchzuführen. Die Vergrämung muss zum Zeitpunkt der Revierbesetzung beginnen und ist bis zum Baubeginn durchzuführen, bzw. auch noch während des Baus, wenn die Vorhabenfläche nicht sofort vollumfänglich beansprucht wird und davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben eine Ansiedlung von Feldlerchen verhindert. Die Vergrämung erfolgt durch:

- im Abstand von 7-14 Tagen durchzuführendes Grubbern. Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass Vegetation aufkommt und die Vorhabenfläche eine Habitatqualität bekommt, die sich für die Feldlerche als Nisthabitat eignet.

-
- ackerbauliche Nutzung mit Arten, die zu Beginn der Hauptbrutzeit Mitte April schon hochgewachsen sind (z.B. Raps, Wintergetreide) unattraktiv zu gestalten sowie ein Verzicht auf Maisanbau und frühe Feldbearbeitung vorzusehen.
 - Aufstellung von ca. 2 Meter hohen Stangen mit daran befestigten Trassierband von ca. 1-2 Länge. Die Stangen sind innerhalb der eingeschränkten Fläche in regelmäßigen Abständen von etwa 15 Metern aufzustellen. Die Aufstellung der Flatterbänder erfolgt von Ende Februar bis August über die gesamte Brutperiode.

Somit kann eine Brutansiedlung der Feldlerche auf der Vorhabenfläche und damit eine Tötung vollumfänglich vermieden werden. Der Erfolg der jeweiligen Vergrämungsmethode ist obligatorisch durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überprüfen.

4.3.3

Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen erfolgt entsprechend der Maßnahme V3 (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2025a) und in Anlehnung an den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 20126) eine entsprechende Abschaltung der WEA vom

- 01.04. - 31.08. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:447) Nachtstunden 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10,0^{\circ}$ Celsius
- 01.09. - 31.10. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44) Nachtstunden 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10^{\circ}$ Celsius.

4.3.4

Dem Genehmigungsinhaber wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen, welche nachfolgend geregelt wird:

Es erfolgt eine Höhenaktivitätserfassung (Gondelmonitoring) im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an der WEA RHF05. Das Gondelmonitoring ist von einer qualifizierten Fachgutachter:in durchzuführen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahrs werden anhand der aktuellsten Version von ProBat analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Es ist der aktuelle beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 20118 und BEHR et al. 20169 & 201810) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern pro WEA und Jahr zu berechnen sind (vgl. <https://www.probat.org/>). Ein Gondelmonitoring-Bericht und jährliche Rapporte über die zu erfassenden Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 min-Mittel (als .xls- / .csv- Datei) ist bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres und in einer prüffähigen Form der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Neben den vollständig darzulegenden Daten ist mittels des Tools ProBat Inspector (<https://www.probat.org/probat-tools/probat-inspector>) eine fachliche Beurteilung (Soll/Ist-Vergleich) zur Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der WEA jährlich bis zum 28./29.02. der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff) für die Auswertung in

ProBat kommen, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Umsetzung, Kontrolle und Abstimmung der Maßnahme erfolgen nach Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

4.3.5

Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist eine verantwortliche Fachgutachter:in als Gesamtverantwortliche schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einer erfahrenen Fledermausgutachter:in, welche nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

4.3.6

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen und zu begründen, dass Störgeräusche oder andere etwaige Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde zu benennen und nachzuweisen.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in

Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nacht kennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV

mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA RHF5 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

per E-Mail an fif@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10447**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

6.3

1.	<p>Windkraftanlage WEA 1</p> <p>K 111 zwischen Straßennetzknoten 6404 016 nach 6404 024 bei Station 1,530 links (Wirtschaftsweg Nr. 42/2, Flur 14, Gemarkung Wincheringen)</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein- und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase- Abweichend von den Plänen ist die Zufahrt zur K 111 (orthogonal zur K 111) auf einer Länge von mindestens 20 m, einer Breite von mindestens 3,50 m, beidseitige Ein- und Ausfahrtsradien mindestens 6 m in Asphaltbauweise herzustellen, die restlichen im Plan eingetragenen Flächen der Zufahrt sind in Mineralbeton (Schottergemisch 0/32) auszubauen- Nach Beendigung der Bauphase sind alle geschotterten Straßenbestandteile sowie Bankette mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen
----	--

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

6.4

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen

Die Zufahrten sind durch die Antragstellerin zu deren Lasten – den neuen Anforderungen entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sollten keine Rohre vorhanden aber notwendig sein, ist von einem Durchmesser DN 400 auszugehen.

Bankettbereiche der Kreisstraße, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand

der Kreisstraßen. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Saarburg für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

6.5

Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke (Anfahrsicht), gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt-, herzustellen und **dauerhaft** von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.

6.6

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut sind und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Saarburg erfolgt ist (Bedingung i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

6.7

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

6.8

Die Benutzung der Zufahrten stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gilt folgendes:

- a. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

- b. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Saarburg mindestens 5 Werkstage vorher anzugeben.
- c. Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- d. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- e. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- f. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise

H6.1

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

H6.2

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der

technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

H6.3

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

H6.4

Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

H6.5

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Straßenverkehrsbehörde.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1

Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit zur Minderung des Gefährdungspotenzials keine Stoffe oder Gemische verwenden, die deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

7.2

Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

7.3

Transformatoren und andere Anlageteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.4

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7.5

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7.6

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.7

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich - längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteinrichtung - von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

7.8

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

7.9

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

7.10

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

7.11

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

7.12

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

7.13

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen.

7.14

Umland- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

7.15

Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

7.16

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ist ein Abstand von mindestens 10 Meter zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung von Materialien.

7.17

Die Wasserwirtschaft behält sich vor, im Bedarfsfall jederzeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

8. Archäologie

8.1 Bedingungen

8.1.1

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion in dem Geltungsbereich von WEA RHF 05. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche kann.

8.2 Auflagen

8.2.1

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

8.2.2

Punkte 8.1.1 und 8.2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

8.2.3

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführ - en können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

8.2.4

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

9. Geologie und Bergbau

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für

Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg-lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H9.1 Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen durch das Landesamt für Geologie und Bergbau ergab, dass im Geltungsbereich des BlmSchG - Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Wincheringen - sowie der Zuwegung kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

H9.2 Boden

Zur Detailplanung und Überwachung der festgelegten Maßnahmen auf der Vorhabenfläche empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Die BBB kann auch als Teil der Ökologischen Baubegleitung implementiert werden.

Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

H9.3 Rekultivierung von landwirtschaftlichen Flächen

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer

durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands solcher Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen.

H9.4 Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

10. Landwirtschaft

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windenergieanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

11. Denkmalpflege

Hinweis zu Kleindenkmälern:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 28.04.2025, eingegangen am 07.05.2025, beantragte die Firma WEAG Future Energies AG, vertreten durch die Geschäftsführung, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Wincheringen, Flur 14, Flurstück 45/1. Beantragt wurde eine Windenergieanlage des Typs Vestas V162/6,2 MW mit 169 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Windenergieanlage befindet sich in der Fläche A-2: Palzem/Wincheringen-2 der seit dem 24.01.2024 wirksamen Teilstreichreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

Aufgrund dessen war weder eine Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen, da § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) anzuwenden war. Darüber hinaus fand eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG statt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf formelle Vollständigkeit durch die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde wurde der Antrag zum 07.05.2025 für formell vollständig erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde am 20.05.2025 eingeleitet.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Wincheringen wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 23.05.2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich Zustimmung wurde auf den 23.07.2025 terminiert. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 das Einvernehmen erteilt. Der Auszug aus der Niederschrift wurde am 29.07.2025 an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, weitergeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.06.2025 mitgeteilt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 21.08.2025, überarbeitet. Insbesondere wurden die im Bereich des Immissionsschutzes für erforderlich erachteten Nachforderungen gestellt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Windenergieanlage befindet sich in der Sonderbaufläche des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, da die festgeschriebene Rotor-In-Regelung durch Lage des jeweiligen Mastfußes in der ausgewiesenen Fläche eingehalten wird.

Aufgrund dessen war § 6 WindBG anzuwenden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGeG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

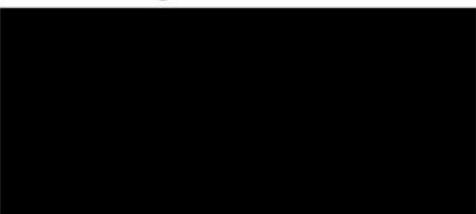
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.